UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN IDENTISCH MIT GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

Zusätzliche Hinweise lt. Ratsbeschluß v. 4.6.1992

1. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist auf Koniferen (Tanne, Fichten, Kiefern und Lebensbäume) zu verzichten, statt dessen sind landschaftsgerechte Arten die einer natürlichen Vegetation entsprechen, anzupflanzen.
2. Vor Beginn der Erdarbeiten in dem Einmündungsbereich der Anliegerstraße ist zur Sicherung der Versorgungsleitungen ein Abstimmungstermin mit den Versorgungsträgern erforderlich.
3. Bei Ausschachtungsarbeiten von baulichen Anlagen und Straßenbaumaßnahmen ist auf Bodenverfärbungen und Fremdstoffe im Boden zu achten. Sollte bei diesen Arbeiten der Verdacht auf Altlasten bestehen, ist unverzüglich das Bauordnungsamt der Stadt Unna zu benachrichtigen.
4. Für die Aufnahme des unbelasteten Oberflächenwassers (einschl. Dränwasser) in dem Straßenseitengraben und der Amecke ist von den Bauantragstellern eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
5. Bei Neu- und wesentlichen Umbaumaßnahmen ist der Grundriß des Hauses so zu gestalten, daß die Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite liegen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES HEMMERDE Nr. 10 "AUF DEM WINKEL"

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 81 (4) BAUONW IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAUGESETZBUCH.

1. Höhenentwicklung:

1.1 Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf das Maß von 0,4 m über Bezugsebene (s.1.3) nicht überschreiten.

1.2 Die äußeren Schnittlinien der Außenwände mit der Dachhaut an den Traufseiten (Trauflinie) dürfen das Maß von 3,50 m über der Bezugsebene (sh.1.3) nicht überschreiten.

1.3 Bezugsebene im Sinne der Nr. 1.1 und 1.2 ist die Oberkante der zur Erschließung des einzelnen Grundstückes notwendigen, nächstgelegenen Verkehrsfläche, gemessen in ihrem höchsten Punkt an der Grundstücksgrenze.

2. Dächer

2.1 Auf den Hauptbaukörpern der Gebäude sind nur geneigte Dächer als Sattel- oder Krüppelwalmdächer, mit einer Neigung von 35 bis 45 zulässig.
Dieses gilt nicht für Einzelgaragen und Nebenanlagen.

2.2 Als Dacheindeckungen sind nur Dachpfannen aus Ziegel oder Beton in den Farbtönen rot, rotbraun oder schwarz zulässig.
Dieses gilt nicht für Einzelgaragen und Nebenanlagen.

2.3 Dachgauben sind nur in einer Gesamtbreite von max. 1/3 der gesamten Dachbreite zulässig. Werden Dachgauben errichtet, sind Dachflächenfenster unzulässig.

3. Außenwände

3.1 Als Materialien für die Ansichtsflächen der Gebäude sind zulässig:

- Putzmauerwerk in heller Farbgebung;
- Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen im Farbton rot oder rotbraun
- Naturholzverkleidungen in weiß, rotbraun, braun, anthrazit und grün.

3.2 Untergeordnete Bauteile und der Sockel können hinsichtlich der Material- und Farbgebung anders gestaltet werden. Generell unzulässig sind keramische Fliesen und sonstige Plattenverkleidungen, Asbest-Zementprodukte, künstliche Materialnachbildungen und sonstige glänzende Materialien und Beschichtungen.

4. Einfriedung

4.1 Einfriedungen der Vorgärten sind unzulässig, ausgenommen sind Hecken bis zu einer Höhe von 80 cm.

5. Werbeanlagen

5.1 Werbeanlagen und Warenautomaten sind so auszubilden, daß sie sich in Größe, Form und Farbe der Umgebung anpassen.

5.2 Unzulässig sind Werbeanlagen

- im Obergeschoss,
- an Ruhebänken und Papierkörben,
- als zusätzliche Werbung zur Firmenbezeichnung in Form von Lichttransparenten oder Auslegern, die größer als 0,80 qm sind,
- bewegliche Leuchtschriften und Leuchtwerbung mit Beleuchtung, die ein-und ausgeschaltet wird.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Ausnahmen gem. § 3 (3) BauNVO werden gem. § 1 (6) Nr.1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO werden gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Garagen und private Stellplätze sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den Wohngebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Hierzu gehören auch die sonst genehmigungsfreien Anlagen nach § 62 BauONW. Ausgenommen sind hiervon nach mind. 2 Seiten offene Pergolen sowie Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO, die der Ver-und Entsorgung dienen.

5. Nach Festlegung der Grundstückszufahrten sind im Bereich der Erschließungsstraße heimische Laubbäume in einem Abstand von 12 bis 15 m anzupflanzen.

HINWEISE

1. Laut gutachterlicher Strellungnahme des TÜV-Essen ist in dem bebauten, südöstlichen Planbereich in mehr als 5% der Jahresstunden mit erheblichen Geruchsimmissionen zu rechnen.

2. In die Straßenseitengräben darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser und Dränwasser geleitet werden. Belastetes Straßenwasser, sowie Niederschlagswasser und Waschwasser von den Garagenvorplätzen darf nicht in den Seitengraben gelangen.

3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tsierischer und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf.Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u.16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.,4 DSchG NW)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§2 bis 11 BauNVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE §2 BauNVO
- WR REINE WOHNGEBIETE §3 BauNVO
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §4 BauNVO
- WB BESONDERE WOHNGEBIETE §4a BauNVO
- MD DORFGEBIETE §5 BauNVO
- MI MISCHGEBIETE §6 BauNVO
- MK KERNGEBIETE §7 BauNVO
- GE GEWERBEGEBIETE §8 BauNVO
- GEb GEWERBEGEBIETE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- GI INDUSTRIEGEBIETE §9 BauNVO
- GIb INDUSTRIEGEBIETE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- SO SONDERGEBIETE §11 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF §9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERKE
- FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN §9 Abs.1 Nr.12,14 und Abs.6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT; (M) MÜLLTONNENPLATZ
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN §9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN §9 Abs.1 Nr.17 und Abs.6 BauGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

VERKEHRSFLÄCHEN §9 Abs.1 Nr.4,11 und Abs.6 BauGB, §42 Abs.4a StVO

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- PRIV. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (PRIVAT)
- GEHWEGE (ÖFFENTLICH)
- PRIV. GEHWEGE (PRIVAT)
- MF VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (MISCHFLÄCHE)
- P (ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE)
- (FUSSGÄNGERBEREICH)
- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB VON 0,7m ÜBER FAHRBAHN VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN
- EINFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- BAHNANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB, §127 Abs.2 Nr.3 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FREIBAD
- FRIEDHOF
- BOLZPLATZ
- V VERKEHRSGRÜN
- US UFERSCHUTZ
- R RUDERALFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT §9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauG

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT §9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND NATURDENKMAL
- LB GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- E UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN §39h Abs.1 BauGB
- D UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN §9 Abs.6 BauGB
- D EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN §9 Abs.6 BauGB
- D BAUDENKMAL GEM. VERZEICHNIS DES ZU SCHÜTZENDEN KULTURGUTES DES WESTFÄLISCHEN AMTES FÜR DENKMALPFLEGE VOM DEZEMBER 1977
- SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE §142 Abs.3 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS §9 Abs.7 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ERF. SIND §9 Abs.5 und 6 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRK. §9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB
- UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN §9 Abs.1 Nr.23 UND Abs.6 BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND §9 Abs.1 Nr.10 UND 24 UND Abs.6 BauGB
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9 Abs.1 Nr.21 UND Abs.6
- AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNG, STÜTZMAUER: FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND §9 Abs.1 Nr.26 UND Abs.6 BauGB
- AUFGEHOBENE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFGEHOBENE STRASSEN- UND BAUFLUCHTLINIE
- AUFHEBUNG VON GEBIETSGRENZEN
- AUFHEBUNG VON BEBAUUNGSPLANGRENZEN
- VORGESCHLAGENE NEUE EIGENTUMSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GEBÄUDEUMRISSE

NUTZUNGSSCHEMA

BAUGEBIET	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFORM

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO

- (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- [3,0] BAUMASSENZAHL
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- III-V ZAHL DER VOLLGESCH. ALS MINDEST- U. HÖCHSTGR.
- (V) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB

- WASSERFLÄCHEN
- (R) HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- b BESONDERE ODER ABWEICHENDE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE; BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BESTANDSDARSTELLUNG

- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN
- BÖSCHUNGEN
- MAUER
- ZAUN
- KANALDECKEL
- STRASSENLEUCHTEN
- STRASSENSINKKASTEN

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- KWD KRÜPPELWALMDACH
- PD PULTDACH (PFEIL IN RICHTUNG DER TRAUFE)
- MD MANSARDDACH
- FD FLACHDACH
- 30° DACHNEIGUNG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- DURCHGANG UND ARKADEN
- AUSKRAGUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV NW S.475/SGV NW 2023)
BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BauNVO-) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S.833)

§81 (1) u.(4) BauONW VOM 26.6.1984 (GV NW S.419 / SGV NW 232) IN DER GEGENWÄRTIG GELTENDEN FASSUNG

BESTANDTEILE DIESES PLANES SIND

1. ☒ TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
2. ☒ HINWEISE
3. ☒ GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. LANDESBAUORDNUNG VON NW
4. ☒ BEGRÜNDUNG GEM. §9 (8) BBauG
5. ☒ EIGENTÜMERVERZEICHNIS
6. ☐ SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN
7. ☐ BEGRÜNUNGSPLAN
8. ☒ GERUCHSGUTACHTEN

PLANUNTERLAGEN
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN GENAUIGKEITSANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981
STAND DER KATASTERKARTE: März 1992
UNNA, DEN 14.07.1992
Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER STADT UNNA AM 14.12.89 BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG
ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG GEM. §3(1)BauGB ERFOLGTEN AM 14.2.90

ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES
DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE DAZU GEHÖRIGE BEGRÜNDUNG WURDEN VOM STADTPLANUNGSAMT UNNA AUFGESTELLT. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
UNNA, DEN 17.7.1992
Lindemann

DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM 8.3.90
UNNA, DEN 17.7.92
i.V. Schindel — DER STADTDIREKTOR

OFFENLEGUNG
DER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG HAT NACH BILLIGUNG DURCH DEN RAT DER STADT UNNA AM 12.12.90 IN DER ZEIT VOM 18.6.1991 BIS 19.7.1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEM. §3(2)BauGB VOM
UNNA, DEN 17.7.92
i.V. Schindel — DER STADTDIREKTOR

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. §11 BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.
UNNA, DEN 19.5.1993
DER STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT UNNA HAT GEM. §10 BauGB VOM 4.12.1990 DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 4.6.1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. §11 BauGB FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND SEINE BEREITHALTUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IST GEM. §12 BauGB AM 27.4.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
UNNA, DEN 19.5.1993
DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:15 000

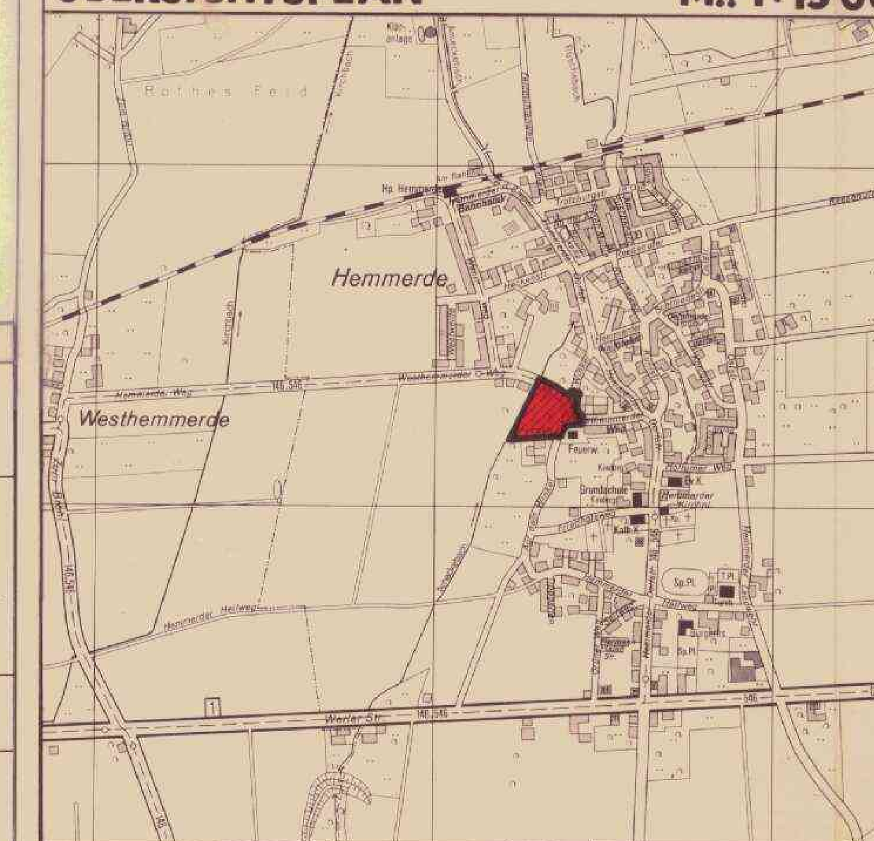

STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN HE 10

AUF DEM WINKEL

1. AUSFERTIGUNG
BLATT

STADT UNNA

M.: 1:500